

Satzung des „Museumsverein Lichtenau“

Fassung vom 17.02.2009

Geändert am 05.05.2009

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Museumsverein Lichtenau e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Lichtenau
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach einzutragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist es, die Belange des Museums Lichtenau zu fördern, das in der Trägerschaft der Gemeinde Lichtenau ist.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Die Unterstützung bei der konzeptionellen Entwicklung des Museums
 - Die organisatorische Unterstützung bei der Errichtung des Museums
 - Die organisatorische Unterstützung beim Betrieb und der Weiterentwicklung des Museums
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Planung und Durchführung besonderer Projekte und Vorhaben des Museums
 - Die Unterstützung bei der Verbesserung der sachlichen und räumlichen Situation, insbesondere die Beschaffung von Exponaten
 - Die Beziehungen zwischen dem Museum und anderen Einrichtungen und Institutionen (Schulen, Vereinen, Staatsarchiv, Marktgemeinde) in Lichtenau und Umgebung zu vertiefen.
 - Die Förderung und Durchführung kultureller und kultur-historischer Veranstaltungen
3. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Einkünfte gem. § 5 werden nur für die im Absatz 1 und 2 genannten Zwecke eingesetzt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den in § 2 festgelegten Zweck anerkennt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten
 - durch Ableben des Mitgliedes
 - bei Personenvereinigungen durch die Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
4. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins ausschließen, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
5. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.
6. Personen, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung des Jahresbeitrages nicht verpflichtet.

§ 5

Einkünfte/Mittelverwendung

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder
 - b) den freiwilligen Zuwendungen (Spenden)
 - c) Erträgen des Vereinsvermögens
 - d) sonstigen Einnahmen
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge fest.
3. Die Verwendung der Einkünfte wird vom Vorstand unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal schriftlich einberufen. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt neben der Festlegung der Schwerpunkte der Vereinsarbeit insbesondere
 - a) Die Wahl der Vorstandmitglieder nach § 8 (1) Buchstabe a bis e
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - d) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung gestellte Anträge
 - e) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f) Die Festlegung der Beiträge nach § 5 Ziffer 2
 - g) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen, aber mindestens 50% der eingetragenen Mitglieder
5. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle eingetragenen Mitglieder. Die juristischen Personen/Personenvereinigungen werden durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in oder durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung oder Stimmübertragung der Mitglieder nicht zulässig.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung unverzüglich einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint, oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich beantragt wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) bis zu 4 Beisitzer/innen
 - f) zwei weitere berufene Beisitzer/innen
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ein/e Beisitzer/in nach Buchstabe f wird vom Gemeinderat des Marktes Lichtenau, ein/e weitere/r Beisitzer/in nach Ziffer f vom Heimatverein Lichtenau berufen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden oder die erste Vorsitzende und dem zweiten Vorsitzenden oder die zweite Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende oder die zweite Vorsitzende sind, jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand.
5. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens die Hälfte der Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden oder von der ersten Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder der zweiten Vorsitzenden geleitet.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand wird mit der Gemeinde Lichtenau die Aktivitäten des Vereins abstimmen.

§ 9
Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das (anteilige) Vermögen des Vereins, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Lichtenau, mit der Auflage, es ausschließlich für kulturelle Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Lichtenau, den 05.05.2009

Petra Meyer

Alf Müller

Helmut Rind

Ulrich

U. Fiech

Dorndorf Johann

Reinhold Grauf

W. R.

U. R.

W. R.

Frank R.

F. R.